

II
2017



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77092177
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/75027277
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Richard-Wagner-Str. 35 • 95444 Bayreuth • Tel. 0921/50704330 • Fax 0921/50704333
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

II | 2017

- **IN EIGENER SACHE** Seite 2
- **BETRIEBSFÜHRUNG** Seite 2 - 5
 - Anträge auf verbindliche Auskunft ab 1.1.2017
 - Änderungen durch das Flexirentengesetz
 - Die Umsetzung der „GoBD“ in der Praxis
 - Grundstückskauf - Kaufpreisaufteilung: Kaufpreis gleich beim Notar aufteilen ?
- **RECHTSPRECHUNG** Seite 6 - 7
 - Dauerbrenner häusliches Arbeitszimmer
 - Berichtigung von Rechnungen im Umsatzsteuerrecht
 - BFH kippt den Sanierungserlass
 - Kfz-Nutzung durch Arbeitnehmer: Vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten bei Anwendung der 1%-Regelung
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** Seite 8
 - Innergemeinschaftlicher Handel – Unternehmereigenschaft prüfen
 - Zählprotokoll bei offener Ladenkasse nicht erforderlich

IN EIGENER SACHE

In eigener Sache

Der lange Weg zur GWG-Anhebung ab 1.1.2018 auf 800,- €

Dass es in einer parlamentarischen Demokratie lange dauert, bis ein Vorschlag zum verabschiedeten Gesetz wird, ist hinreichend bekannt, insbesondere im Steuerrecht.

Wenn sich Steueränderungen auf dem Weg zum Gesetz durch Beratungen im Koalitionsausschuss, im Bundestag, im Bundesrat und gegebenenfalls noch in Vermittlungsausschüssen den Weg zum fertigen Gesetz bahnen müssen, bleibt von der ursprünglichen Idee oftmals nicht mehr viel übrig.

Dass ein Gesetz jedoch 53 Jahre und 14 Regierungen bis zur endgültigen Einigung braucht, ist jedoch auch im Steuerrecht eine Besonderheit.

Am 7.3.2017 verkündete das Bundesministerium für Wirtschaft, dass die Koalition eine Einigung erzielt habe, wonach die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von bisher 410,- € auf 800,- € zum 1.1.2018 angehoben werden soll.

Die bislang geltende Wertgrenze von 410,- € bzw. 800,- DM wurde durch das Steueränderungsgesetz 1964 vom 16.11.1964 festgelegt. Bereits damals hat der Finanzausschuss festgestellt, dass die seit 1953 bestehende Wertgrenze von 600,- DM nicht mehr für ausreichend erachtet wird, um den beabsichtigten Vereinfachungseffekt zu erzielen. Seit 1964 befassten sich nun 14 Regierungen immer wieder mit der Thematik.

An der bisherigen sogenannten Pool-Abschreibung soll weiterhin festgehalten werden. Allerdings soll die untere Grenze für dieses Wahlrecht von 150,- € auf 250,- € erhöht werden, so dass bis 250,- € fortan die Wirtschaftsgüter in voller Höhe abgeschrieben werden können. Die Neuregelung gilt ebenso für neu angeschaffte Wirtschaftsgüter ab 1.1.2018.

Wenn es aus betriebswirtschaftlichen Gründen vertretbar ist, ist nunmehr zu überlegen, ob die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern mit Einzelanschaffungskosten von 410,- bis 800,- € erst Anfang nächsten Jahres vorgenommen werden sollten.

Anträge auf verbindliche Auskunft ab 1.1.2017

Bei kniffligen Fragen im komplexen Steuerrecht kann eine verbindliche Auskunft durch das Finanzamt Rechtssicherheit schaffen. Sie trägt dazu bei, dass die steuerliche Belastung eine kalkulierbare Planungs- und Entscheidungsgröße wird.

In der Praxis haftet diesem Instrument ein gewichtiger Mangel an: Die Bearbeitungsdauer im Finanzamt. Mitunter dauert es sehr lange, bis über

Anträge auf verbindliche Auskünfte entschieden wird. Dies soll sich für Anträge, die ab 1.1.2017 bei der Finanzbehörde eingehen, ändern:

Im Zuge der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde eine Bearbeitungsfrist eingeführt, die vorsieht, dass die Finanzbehörde innerhalb von sechs Monaten über einen Antrag auf verbindliche Auskunft entscheiden soll.

Darüber hinaus wurde geregelt, dass eine verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern nur eine Gebühr auslöst.

Ob die Finanzämter von nun an bei der Bearbeitung von verbindlichen Auskünften „Siebenmeilenstiefel“ anlegen, bleibt abzuwarten.

Änderungen durch das Flexirentengesetz

Mit Wirkung zum Teil bereits ab 1.1.2017 ist das sog. Flexirentengesetz (FlexiRG) in Kraft getreten und stellt neue Weichen für eine attraktivere Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern auch über das Renteneintrittsalter hinaus. Mit dem Gesetz werden im Wesentlichen Änderungen und Ergänzungen im SGB III und SGB VI umgesetzt und wirken sich daher unmittelbar auf Arbeitgeber aus, die derartige Beschäftigungsverhältnisse unterhalten.

Unterschiedliche finanzielle Anreize der (Weiter-)Beschäftigung je nach Altersrentenmodell

Durch das FlexiRG soll sich eine über den Renteneintritt hinausgehende Beschäftigung sowohl für den Altersrentenempfänger als auch für den Arbeitgeber finanziell positiv auswirken, wobei nicht in jedem Fall ein bestehendes Arbeitsverhältnis ohne neue Vertragsgrundlage fortgeführt werden kann.

Die finanziellen Anreize divergieren je nachdem welche Form der Rente der Altersrentenempfänger bezieht: Regelaltersrente oder vorgezogene Rente.

Erwerbsmäßige Beschäftigung bei vorgezogener Altersrente

Mit Wirkung zum 1.7.2017 gibt es anders als bislang einen einheitlichen Hinzuverdienstfreibetrag für vorgezogene Altersrentenempfänger von 6.300,- € brutto pro Kalenderjahr. Ein darüber hinausgehender Hinzuverdienst wird künftig stufenlos angerechnet. Ferner wird eine individuell zu berechnende absolute Obergrenze für den Hinzuverdienst eingeführt.

Neben den neuen Hinzuverdienstregelungen findet aufgrund des FlexiRG bereits seit dem 1.1.2017 zum Teil auch eine abweichende sozialversicherungsrechtliche

Bewertung der Beschäftigungsverhältnisse statt. So ist fortan die Rentenversicherungspflicht – auch wenn die Beitragspflichtzeit (45 Jahre) erfüllt ist – an das Erreichen der Regelaltersgrenze geknüpft, so dass vorgezogene Altersrentenempfänger nicht länger rentenversicherungsbefreit sind.

Erwerbsmäßige Beschäftigung bei Regelaltersgrenze

Bei Beschäftigten nach Erreichen der Regelaltersgrenze bestehen auch weiterhin keine Hinzuverdienstgrenzen.

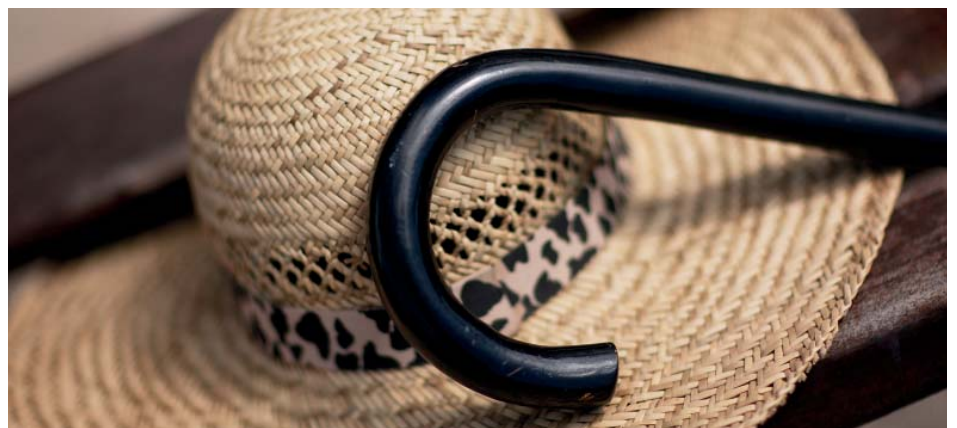
Änderungen bringt das FlexiRG insoweit jedoch im Hinblick auf die sozialversicherungsrechtliche Bewertung. Seit dem 1.1.2017 gilt für die beschäftigten Regelaltersrentner eine Befreiung von der Rentenversicherung mit der Option, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten. Im Gegensatz hierzu ist der Arbeitgeber in jedem Fall weiter verpflichtet, für den Arbeitnehmer nach Erreichen der Regelaltersgrenze Rentenversicherungsbeiträge abzuführen.

In der Arbeitslosenversicherung entfällt seit dem 1.1.2017 die Beitragspflicht auch für den Arbeitgeber und zwar vorerst bis zum 31.12.2021. Die Befreiung von der



Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung galt bislang nur für den beschäftigten Regelaltersrentner.

Im Rahmen der Mandanteninformation können wir leider nicht auf sämtliche Einzelheiten bei den neuen Bestimmungen eingehen. Im Einzelfall stehen wir für weitere Informationen gerne zur Verfügung.



Die Umsetzung der „GoBD“ in der Praxis



Die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff - kurz GoBD - gewinnen zunehmend, insbesondere im Rahmen von Betriebsprüfungen, an Bedeutung.

Wir haben versucht, aus der Fülle der zum Teil noch nicht im Detail beschriebenen Verwaltungsvorschriften, die 7 wichtigsten Regelungen für die Praxis zu formulieren.

Wir werden diese nachfolgend und in unseren nächsten „Aktuellen Informationen“ im Einzelnen vorstellen.

Regel Nr. 1: Sogenannte Vor- und Nebensysteme sind Teil des Datenverarbeitungssystems und daher der Betriebsprüfung zugänglich zu machen. Dazu gehören z.B. Kassensysteme, Warenwirtschaftssysteme, u.U. auch Zeiterfassungssysteme. Vereinfacht lässt sich sagen: Was digital eingesetzt wird und in irgendeiner Weise mit dem Rechnungswesen in Zusammenhang steht, ist der Finanzverwaltung zugänglich zu machen und muss den Anforderungen

der GoBD genügen. Somit fallen auch Waagen, Taxameter, elektronische Fahrtbücher etc. unter die Vorschrift.

Selbst Microsoft Office-Produkte können zu Vorsystemen gehören, z.B. wenn Rechnungen in MS-Word erstellt, Reisekosten der Arbeitnehmer mittels eines Excel-Tools abgerechnet oder etwa Rückstellungen mit Hilfe von Microsoft-Excel ermittelt werden.

Somit sind z.B. auch Word und Excel als Vorsysteme zu betrachten und dem Betriebsprüfer zugänglich zu machen. Da diese Programme selbst nicht revisionssicher sind, sind die erzeugten Daten bzw. Dateien revisionssicher als pdf-Dokument zu speichern.

Regel Nr. 2: Vor- und Nebensysteme müssen revisionssicher sein.

Das bedeutet, dass die Systeme Gewähr bieten müssen, dass alle Informationen, die einmal in den Verarbeitungsprozess eingeführt werden (Belege, Grundaufzeichnungen, Buchungen), nicht mehr unterdrückt oder ohne Kenntlichmachung überschrieben, gelöscht, geändert oder verfälscht werden können.

Wichtig: Bei Verwendung von Registrierkassen müssen unbedingt sämtliche Bedienungs- und Programmierunterlagen zur verwendeten Kasse vorliegen. Weiterhin sämtliche nachträgliche Protokolle zu Programmierungsänderungen. Sollten diese Unterlagen fehlen, ist die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung nicht gegeben und die Berechtigung der Hinzuschätzung durch das Finanzamt gegeben. Es reicht in einem solchen Fall auch nicht aus, wenn der Steuerpflichtige alle Tagesendsummenbons vorlegen kann.

Die in Ihrem Betrieb eingesetzte Software muss daher die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Wir empfehlen Ihnen, sich vom Hersteller die „GoBD-Sicherheit“ bestätigen zu lassen.

E-Mail-Verkehr, der steuerungsrelevante Sachverhalte enthält, z.B. Auslandskorrespondenz über einen Zahlungsabzug etc. gilt als sog. Vorsystem und muss daher revisionssicher archiviert werden. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob und inwieweit die betriebliche Übung zur privaten E-Mail-Nutzung durch die Mitarbeiter mit der revisionssicheren Archivierung im Einklang steht, da möglicherweise Verstöße gegen die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes oder des Telemediengesetzes vorliegen. Im Zweifel sollte die private E-Mail-Nutzung daher untersagt werden.

Regel Nr. 3: Kein Durcheinander von Papier und elektronischem Beleg
In den meisten Unternehmen gehen Rechnungen wie bisher in Papierform, aber auch per E-Mail ein. Ein elektronisch erstelltes Dokument ist auch digital vorzuhalten. Es reicht nicht aus, einen elektronischen Beleg (z.B. eine pdf-Rechnung) auszudrucken und lediglich den Papiausdruck abzuheften. Diese Vorgehensweise würde lt. Rand Nr. 119 der GoBD zu einem formellen Fehler in der Buchführung führen, selbst wenn der Papiausdruck der pdf-Rechnung chronologisch einwandfrei und richtig abgeheftet wird.

Vielmehr ist in diesem Fall ein elektronisch erstelltes Dokument auch digital abzuspeichern und zwar revisionssicher. Hierzu wird die Einrichtung eines Dokumenten-Management-Systems wohl unerlässlich sein. Für kleinere Betriebe wird

BETRIEBSFÜHRUNG

diese Anforderung mit einer übermäßigen finanziellen Belastung verbunden sein. Daher ist hier zwingend eine Vereinfachungsregelung seitens der Finanzverwaltung gefordert, die zu praktikablen Handlungsweisen führt. Dem Vernehmen nach planen bereits einige Oberfinanzdirektionen, für Kleinbetriebe Erleichterungen zuzulassen. Grundsätzlich gelten derzeit jedoch für alle Betriebe die oben angeführten Grundsätze.

Anders ist die Lage, wenn hauptsächlich digitale Belege und nur in geringem Umfang Papierbelege vorliegen. In diesem Fall dürfte der Wunsch vorhanden sein, die Papierbelege einzuscannen und damit zum Bestandteil der digitalen Buchführung zu machen. In diesem Fall ist eine sog. Scananweisung zu fertigen, aus der hervorgeht

- wer scannen darf
- zu welchem Zeitpunkt gescannt wird (z.B. beim Posteingang, während oder nach Abschluss der Rechnungsprüfung)
- welche Belege gescannt werden
- ob eine bildliche oder inhaltliche

Übereinstimmung mit dem Original erforderlich ist

- wie die Qualitätskontrolle auf Lesbarkeit und Vollständigkeit und
- wie die Protokollierung von Fehlern zu erfolgen hat.

Zu beachten ist, dass nach dem Scannvorgang die weitere Bearbeitung nur mit dem elektronischen Dokument erfolgen darf. Die Papierbelege sind dem weiteren Bearbeitungsgang zu entziehen, damit auf diesen keine Bemerkungen, Ergänzungen etc. vermerkt werden können, die auf dem elektronischen Dokument nicht enthalten sind.

Werden solche Vermerke trotzdem angebracht, muss das Dokument mitsamt den (handschriftlichen) Ergänzungen erneut eingescannt und mit dem Ursprungsbeleg technisch verbunden werden, z.B. durch Scan des gesamten Vorgangs.

Wir werden diesen Beitrag in der Mandanteninformation III/2017 fortsetzen.



Grundstückskauf - Kaufpreisaufteilung: Kaufpreis gleich beim Notar aufteilen ?

Wird ein bebautes Grundstück erworben und anschließend zur Einkunftserzielung (z.B. Vermietung) genutzt, können die Anschaffungskosten, soweit sie auf das erworbene Gebäude entfallen, im Wege der Abschreibung steuerlich geltend gemacht werden. Soweit sich der Kaufpreis auf den erworbenen Grund und Boden bezieht, entfällt die Abschreibung.

Seit einiger Zeit verwenden die Finanzämter zur Ermittlung des Kaufpreisanteils, der auf das Gebäude entfällt, ein standardisiertes Schätzungsverfahren. Die so ermittelten Werte für das Gebäude fallen häufig

überraschend niedrig und damit zu Gunsten des Finanzamts aus.

Die so ermittelte Kaufpreisaufteilung kann durch ein (kostenpflichtiges) Gutachten eines Sachverständigen entkräftet werden.

Bestimmen Verkäufer und Käufer bereits in der notariellen Urkunde, welcher Anteil des Kaufpreises auf das Gebäude bzw. den Grund und Boden entfällt, kommt die Finanzverwaltung an einer solchen zwischen unabhängigen Dritten vorgenommenen Kaufpreisaufteilung nicht vorbei. Dies hat der BFH bereits bestätigt. Die notarielle Vereinbarung ist dann der Besteuerung

zu Grunde zu legen, falls die Aufteilung nicht in einem krassen Missverhältnis zu üblichen Aufteilungsmaßstäben steht. Im Notarvertrag sollte auch festgehalten werden, in welchem Umfang der Kaufpreis auf etwaiges Mobiliar (z.B. Küche, Heizölbestand oder Instandhaltungsrücklage) entfällt. Somit kann die auf diese Kaufpreisanteile ansonsten entfallende Grunderwerbsteuer vermieden werden.

RECHTSPRECHUNG

Dauerbrenner häusliches Arbeitszimmer



Die steuerliche Behandlung des häuslichen Arbeitszimmers ist sehr streitanfällig, was wohl hauptsächlich daran liegen dürfte, dass es gerade in diesem Bereich besonders schwierig erscheint, eine treffsichere Abgrenzung zwischen der privaten und der beruflichen Sphäre vorzunehmen.

Eine eher systematische Fragestellung betraf den Sachverhalt, in welcher Höhe Aufwendungen eines häuslichen Arbeitszimmers zu berücksichtigen sind, wenn dasselbe Zimmer durch mehrere Personen für berufliche Zwecke genutzt wird.

Insbesondere bei Ehegatten ist diese Konstellation nicht selten anzutreffen.

Der BFH hat sich in zwei Urteilen in Abkehr von seiner bisherigen Linie dafür entschieden, dass die Höchstbetragsgrenze von 1.250,- € personenbezogen anzuwenden ist.

Die Höchstgrenze gilt, wenn das Arbeitszimmer für den Steuerpflichtigen zwar nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung darstellt, für die berufliche Tätigkeit jedoch kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Nutzen nun beide Ehegatten denselben Raum als Arbeitszimmer, kann jeder von ihnen die Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 1.250,- € steuermindernd geltend machen.

Berichtigung von Rechnungen im Umsatzsteuerrecht

Der BFH hat auf Drängen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) einem steuerrechtlichen „Dauerbrenner“ endlich ein Ende gesetzt.

Folgende Frage war zu entscheiden:

Wird ein Vorsteuerabzug auch rückwirkend gewährt, wenn die ursprüngliche Rechnung den Vorsteuerabzug nicht zulässt und erst nach einer Korrektur dieser Rechnung sämtliche vom Gesetzgeber vorgeschriebene Merkmale auf der Rechnung ausgewiesen sind?

Fehler in einer Rechnung fallen in der Praxis entweder unmittelbar bei Eingang der Rechnung auf, eine dann erforderliche Korrektur durch den Rechnungsaussteller mag lästig sein, ist aber regelmäßig für alle Beteiligten ohne großen Verwaltungsaufwand machbar.

Fällt dagegen der Fehler erst im Rahmen einer Betriebsprüfung auf und wird die

mangelhafte Rechnung vom Rechnungsaussteller korrigiert, ließ die Finanzverwaltung bislang den Vorsteuerabzug erst im Jahr der Betriebsprüfung zu. Mit der Folge, dass der Rechnungsempfänger die Vorsteuer für das Jahr der ursprünglichen Rechnungsstellung an das Finanzamt zurückzahlen musste und hieraus regelmäßig eine Zinsbelastung entstanden ist. Eine Rechnungskorrektur zur Erlangung des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger ist auf Grund des BFH-Urteils nunmehr rückwirkend für den ursprünglichen Besteuerungszeitraum grundsätzlich möglich. Allerdings müssen in einer berichtigungsfähigen Rechnung zumindest folgende Mindestangaben enthalten sein:

- Rechnungsaussteller
- Rechnungsempfänger
- Leistungsbeschreibung
- Entgelt
- gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer

Unvollständige oder unrichtige Rechnungsangaben, die den materiellen Inhalt der Rechnung nicht berühren (z.B. Steuernummer des Rechnungsausstellers, Zeitpunkt der Leistung) können daher nachgeholt werden, ohne dass dies den ursprünglichen Vorsteuerabzug beeinflusst.

Nicht von dieser günstigen Rechtsprechung betroffen sind die Fälle der sogenannten unberechtigt ausgewiesenen Umsatzsteuer (§ 14 c (UStG)).

Hat der Rechnungsaussteller die Umsatzsteuer in einer Rechnung unberechtigt ausgewiesen, kann er zwar ebenfalls die Rechnung berichtigen, um diese zusätzliche Steuerschuld bei ihm zu korrigieren.

Auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 17 UStG kann ein derartiger Fehler aber nicht mit Rückwirkung beseitigt werden, so dass auch in diesen Fällen Zinsen nach § 233a AO anfallen.

BFH kippt den Sanierungserlass

Unternehmen, die in wirtschaftliche Schiefelage geraten, können im Rahmen von Sanierungsverfahren durch (teilweisen) Forderungsverzicht der Gläubiger wieder wirtschaftlich konkurrenzfähig gemacht werden.

Dadurch entstehen bei den sanierten Unternehmen nicht selten erhebliche sogenannte „Sanierungsgewinne“. Diese Gewinne sind grundsätzlich steuerpflichtig, da die frühere Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen nach § 3 Nr. 66 EStG abgeschafft wurde.

Um derartige Sanierungen ohne Steuerbelastung weiterhin zu ermöglichen, hat das Bundesministerium für Finanzen im Verwaltungswege im Jahr 2003 den sogenannten Sanierungserlass ins Leben gerufen. Dies ist eine Billigkeitsmaßnahme, um die auf einen Sanierungsgewinn entfallende Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erlassen und ein Fortbestehen des sanierten Unterneh-

mens auch ohne gesetzliche Steuerbefreiung zu gewährleisten.

Nach Ansicht des BFH verstößt dieser Billigkeitserlass jedoch gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Der Beschluss des Großen Senates des BFH schiebt nunmehr der jahrelang praktizierten Übung der Finanzverwaltung einen Riegel vor. Dies ist auch eine äußerst unsichere Situation für alle Steuerpflichtigen, die in Sanierungsverhandlungen stehen und mit der Steuerfreiheit des möglichen Sanierungsgewinnes gerechnet hatten.

Derzeit wird intensiv an einer gesetzlichen Regelung gearbeitet, die Sanierungsgewinne (wieder) auf gesetzlicher Grundlage steuerfrei stellt. Die Koalitionsfraktionen haben sich offenbar bereits darauf verständigt, dass eine gesetzliche Regelung kommen wird. Es bleibt zu hoffen, dass zeitnah auch ein Verfahren gefunden wird, wie in Altfällen oder



laufenden Fällen die Steuerbefreiung weiterhin gewährt werden kann.

Kfz-Nutzung durch Arbeitnehmer: Vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten bei Anwendung der 1%-Regelung

Bei der Gestellung von Dienstfahrzeugen treffen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht selten Vereinbarungen dahingehend, dass für die private Nutzung des Fahrzeugs vom Arbeitnehmer Zuzahlungen geleistet werden.

Dieses Nutzungsentgelt mindert den vom Arbeitnehmer zu versteuernden geldwerten Vorteil der Fahrzeugnutzung und somit dessen Steuerbelastung. Umstritten war bislang die steuerliche Wertung des Sachverhaltes, wenn der Arbeitnehmer nicht regelmäßige Zuzahlungen leistet, sondern im Rahmen der privaten Fahrzeugnutzung einzelne individuelle Kosten, insbesondere Kraftstoffkosten des Fahrzeugs trägt.

Der BFH hat nun arbeitnehmerfreundlich entschieden, dass auch diese Kostenüber-

nahme des Arbeitnehmers vom zu versteuernden Wert bei Anwendung der 1%-Methode in Abzug gebracht werden darf.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitnehmer die Übernahme der Kosten dokumentiert und im Einzelnen nachweisen kann und der Arbeitgeber diese Unterlagen zum Lohnkonto nimmt. Sollten im Einzelfall die vom Arbeitnehmer getragenen Kosten den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Dienstwagens zur Privatnutzung übersteigen, entsteht jedoch kein negativer geldwert Vorteil. In solchen Fällen entfällt dann die Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung in vollem Umfang.

Versteuerung der 1%-Methode bei langfristiger Erkrankung?

Muss die private Kfz-Nutzung auch versteuert werden, wenn der Arbeitnehmer z.B. bei längerfristiger Erkrankung fahruntüchtig ist?

Ein Urteil des FG Düsseldorf macht deutlich, dass es für die Frage der Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung entscheidend auf die arbeitsvertraglichen Regelungen ankommt. Ist dem Arbeitnehmer die Nutzung des Pkws arbeitsvertraglich untersagt, wenn eine Fahrtüchtigkeit z.B. durch Krankheit eingeschränkt ist, und dem Arbeitnehmer auch die private Überlassung des Pkws an Dritte vertraglich untersagt wäre, scheidet für die Zeit der Fahruntüchtigkeit eine Besteuerung aus. Sind diese Punkte im Arbeitsvertrag nicht geregelt, muss die Besteuerung des Sachbezugs fortgeführt werden.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Inneregemeinschaftlicher Handel – Unternehmereigenschaft prüfen

Inneregemeinschaftliche Lieferungen an Unternehmer sind nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Ware auch tatsächlich in andere EU-Mitgliedsstaaten gelangt und die Unternehmereigenschaft des Abnehmers durch eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers nachgewiesen wird. Die Gültigkeit kann sich der deutsche Lieferant durch qualifizierte Bestätigungsanfragen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) belegen lassen. Dabei werden zusätzlich zur Gültigkeit der angefragten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch Name und Anschrift des Abnehmers überprüft. Diese

Abfragen können schriftlich oder elektronisch über das Internet gestellt werden.

Nachweis per Screenshot

Aus Vereinfachungsgründen reicht nunmehr als Nachweis einer qualifizierten Anfrage über die Unternehmereigenschaft des Abnehmers bei Anfragen zu einzelnen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern via Internet auch ein sog. Screenshot des vom BZSt angezeigten Ergebnisses aus.

Die Regelung im Einzelnen enthält Abschnitt 18 e. I Abs. 2 UStAE.

Zählprotokoll bei offener Ladenkasse nicht erforderlich

Immer wieder kursiert in Zeitungen die Meldung, dass ein Zählprotokoll bei der sog. offenen Ladenkasse zwingend notwendig ist.

Ein Zählprotokoll, in dem die genaue Stückzahl der vorhandenen Geldscheine und Geldmünzen aufgelistet wird, ist nach einem BFH-Beschluss vom 16.12.2016 nicht erforderlich.

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung erfordert bei Bareinnahmen,

die mittels einer offenen Ladenkasse erfasst werden, nur einen täglichen Kassenbericht, der auf der Grundlage eines tatsächlichen Auszählens der Bareinnahmen erstellt worden ist. Ein Zählprotokoll kann natürlich freiwillig zu den Unterlagen genommen werden, ist aber nicht verpflichtende Voraussetzung, damit das Finanzamt die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung anerkennt.

Rechtsprechung - Behindertentestament auch bei großen Nachlassvermögen nicht sittenwidrig

Der BGH hat seine bisherige Rechtsprechung zur Vereinbarkeit des sogenannten Behindertentestaments mit den guten Sitten gefestigt.

Somit ist es weiterhin grundsätzlich zulässig, wenn Eltern ihre Kinder, die nicht geschäftsfähig oder sozialhilfebedürftig sind, in ihrem Erbrecht zurücksetzen.

IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Team Sebald GbR
Gablonzer Str. 1a | 95466 Weidenberg
Tel.: 0 92 78 - 98 51 76

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

800 Stück | Juni 2017

Bildquellen:

S. 2-8: Agenturbilder Team Sebald